

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jan Korte, Caren Lay,
Dr. Gesine Löttsch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/31455 –**

Förderprogramme Wohnungsaufzüge

Vorbemerkung der Fragesteller

Viele Wohnungsbestände in den Großwohnsiedlungen, die in der Bundesrepublik Deutschland und in der ehemaligen DDR zwischen den 1960er und den 1980er Jahren errichtet wurden, verfügen über keine Aufzüge. Im Zuge des demographischen Wandels, höherer Familienfreundlichkeit und gesteigener Qualitätsansprüche an zeitgemäßen Wohnkomfort wird der Ruf nach Modernisierung der Wohnungsbestände mit nachträglichem Anbau von Aufzügen immer drängender.

So gab es in Sachsen-Anhalt ein über drei Jahre laufendes sogenanntes Aufzugsprogramm, durch das der Zugang zu mehr als 10 000 Wohnungen sozialverträglich barrierefrei umgestaltet werden konnte. Doch auch nach dem Auslaufen des Programmes ist der Bedarf nach weiterer Förderung vorhanden (vgl. hierzu Pressemitteilung des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr in Sachsen-Anhalt vom 16. Juli 2020: Pressemitteilungen (sachsen-anhalt.de)).

Angesichts der Einkommensstruktur gerade in den Großwohnsiedlungen, die sehr stark von Mietern und Mieterinnen mit kleinen und mittleren Einkommen sowie Rentnerinnen und Rentnern und Erwerblosen geprägt ist, ist für die privaten, öffentlichen und genossenschaftlichen Wohnungsunternehmen der Anbau von Aufzügen wirtschaftlich kaum darstellbar. Die Investitions- und Betriebskosten übersteigen die Finanzkraft nicht nur der Wohnungsunternehmen, die durch die Modernisierungsumlage deutlich höheren Mieten sind auch für die Mieterinnen und Mieter in vielen Fällen nicht zu stemmen.

Um langjährige Mieterinnen und Mieter nicht zu verdrängen, verzichten Wohnungsunternehmen bei der energetischen Sanierung ihrer Bestände daher vielfach auf den Anbau von Aufzügen bei vier- bis sechsgeschossigen Mehrfamilienhäusern.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Bund und Länder unterstützen altersgerechtes Wohnen und Bauen sowie Barriere-reduzierung und Barrierefreiheit im Quartier über vielfältige Programme und Instrumente.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 19. Juli 2021 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Seit 2009/2010 fördert der Bund gemeinsam mit der KfW private Eigentümerinnen und Eigentümer und Mieterinnen und Mieter. Diese können unabhängig von Einkommen und Alter Zuschüsse oder Darlehen beantragen, um Barrieren in Wohngebäuden abzubauen. Dazu gehören beispielsweise Umbaumaßnahmen im Bad, aber auch Maßnahmen zur Überwindung von Treppen und Stufen und der Einbau oder eine Erweiterung von baugebundenen altersgerechten Assistenzsystemen. Seit 2015 werden auch bauliche Maßnahmen zur Einbruchssicherung finanziell unterstützt. Im Jahr 2021 stellte die Bundesregierung 130 Millionen Euro für die Förderung der Barrierereduzierung sowie 50 Millionen für den Einbruchschutz zur Verfügung.

Bis Mai 2021 wurden in rund 710 000 Wohnungen Maßnahmen zur Barrierereduzierung sowie zum Einbruchschutz mit Zuschüssen in Höhe von fast 750 Millionen Euro gefördert.

Ein zentrales Element der Wohnraumoffensive ist die Stärkung des sozialen Wohnungsbaus, in dessen Rahmen auch der Neubau von barrierefreien Wohnungen und eine entsprechende Modernisierung im Bestand gefördert wird.

1. Welche Programme für den geförderten Anbau von Aufzügen in Mehrfamilienhäusern gab es zum Stichtag 1. Juli 2021 nach Kenntnis der Bundesregierung (bitte für Bund und die einzelnen Länder auflisten)?

Eine Förderung von Aufzügen ist im Rahmen des Darlehensprogramms „Altersgerecht Umbauen“ (Eigenmittelprogramm der KfW) möglich.

Die Länder können im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die soziale Wohnraumförderung auch den Einbau von Aufzügen fördern. Bundesfinanzhilfen für den sozialen Wohnungsbau können hierfür eingesetzt werden, wenn bei Mietwohnungen Belegungs- und Mietbindungen begründet oder verlängert werden.

2. Mit welchen Finanzmitteln sind die in Frage 1 genannten Förderprogramme nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils ausgestattet, und wie ist deren jeweilige Laufzeit?

Angaben zur Inanspruchnahme des KfW-Programms „Altersgerecht Umbauen“ sind in den Förderreports der KfW unter <https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Pressematerial/Förderreport/index.html> abrufbar.

In den Jahren 2020 bis 2024 stellt der Bund den Ländern zweckgebundene Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen im Bereich des sozialen Wohnungsbaus in Höhe von jährlich einer Milliarde Euro als Programmmittel zur Verfügung.

Mit Beschluss vom 23. Juni 2021 hat das Bundeskabinett das Klimaschutz-Sofortprogramm 2022 verabschiedet, welches für das Jahr 2022 zusätzlich eine Milliarde Euro als Programmmittel für den klimagerechten sozialen Wohnungsbau vorsieht. Die zusätzlichen Mittel sollen für den energetisch hochwertigen Neubau oder für die energetische Modernisierung von Sozialwohnungen eingesetzt werden.

3. Reicht der Umfang der „Aufzugsprogramme“ aus Sicht der Bundesregierung aus, um den Modernisierungs- und Förderbedarf zu decken?

Wenn ja, wie begründet das die Bundesregierung?

Wenn nein, was muss dafür nach Meinung der Bundesregierung geschehen?

Der Bundesregierung liegen keine Kenntnisse vor, inwieweit die bestehenden Fördermöglichkeiten für entsprechende Modernisierungen in Anspruch genommen werden.

4. Plant die Bundesregierung nach dem Auslaufen entsprechender „Aufzugsprogramme“ in den Ländern die Auflage zusätzlicher Bundesförderprogramme?

Wenn ja, um welche handelt es sich, ab wann, und in welchem Umfang sollen sie starten?

Wenn nein, warum nicht?

Es wird auf die Beantwortung der Frage 2 verwiesen.

5. Wie viele Wohnungen privater Eigentümer, öffentlicher oder genossenschaftlicher Wohnungsunternehmen konnten nach Kenntnis der Bundesregierung mit Hilfe dieser Förderprogramme seit dem Jahr 2001 mit einem Aufzug versehen werden (bitte entsprechend nach Jahren, Bundesländern und Landkreisen, kreisfreien Städten und Unterscheidung nach Bestandsbauten und Erstbezugneubauten und Art des Wohnungseigentümers (privat bzw. öffentlich bzw. genossenschaftlich) auflisten)?

Es wird auf die Beantwortung der Fragen 2 und 3 verwiesen.

6. Wie will die Bundesregierung sicherstellen, dass die bisher aufzugslosen mehrgeschossigen Wohnungsbestände aus den 1960er bis 1980er Jahren und Altbaubestände künftig für ältere Mieterinnen und Mieter, für Menschen mit Einschränkungen und Familien barrierefrei und barrierearm umgebaut werden können und dabei für kleine und mittlere Einkommen bezahlbar bleiben?

Es wird auf die Beantwortung der Frage 2 verwiesen.

7. In wie vielen Fällen führten nach Kenntnis der Bundesregierung Mieterhöhungen aufgrund eines Einbaus von Aufzügen oder anderen Modernisierungsmaßnahmen zur Verdrängung der Bestandsmieter und Bestandsmieterinnen?

Zur Frage von Mieterhöhungen aufgrund des Einbaus von Aufzügen im Verhältnis zu anderen Modernisierungsmaßnahmen liegen der Bundesregierung keine Kenntnisse vor.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.